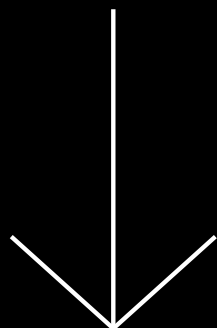


AUSSTELLERINFORMATION



09.-13.NOV

MESSEZENTRUM SALZBURG

2024

GASTMESSE.AT

ALLES FÜR DEN

GAST



DIE TONANGEBENDE
FACHMESSE.

54. INTERNATIONALE
FACHMESSE FÜR DIE
GESAMTE GASTRONOMIE
UND HOTELLERIE

Built by



In the business of
building businesses

ÖFFNUNGSZEITEN

Samstag - Dienstag
Mittwoch

9.00 - 18.00 Uhr
9.00 - 17.00 Uhr

FIRMEN- UND KONTAKTDATEN ZUR ANGEBOTSLEGUNG

ALLGEMEINE FIRMENDATEN		
<input type="checkbox"/> Aussteller		
<input type="checkbox"/> Mitaussteller bei:		
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Vor-/Nachname Sachbearbeiter:in		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Firmentelefon	Firmenfax	Mobiltelefon Sachbearbeiter:in
Internet-Adresse		
E-Mail-Adresse Firma		
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter:in*		
Geschäftsführung		

* Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail Adresse auch für alle Informationen rund um Ihr Online-Ausstellerprofil/Messe-Netzwerk genutzt wird.

KORRESPONDENZADRESSE		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Vor-/Nachname Sachbearbeiter:in		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Firmentelefon	Firmenfax	Mobiltelefon Sachbearbeiter:in
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter:in*		

RECHNUNGSADRESSE (FALLS ABWEICHEND)		
UID-Nr.		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		

STANDANGABEN (PREISE KÖNNEN SIE DER FOLGESEITE ENTNEHMEN)	
<input type="checkbox"/>	Standlage wie gehabt (2024)
<input type="checkbox"/>	Neue Standlage gewünscht. Halle: _____ Standart: <input type="checkbox"/> Reihe <input type="checkbox"/> Ecke <input type="checkbox"/> Kopf <input type="checkbox"/> Insel Maße: _____ m ² = _____ m x _____ m
<input type="checkbox"/>	Mitaussteller: Die Aufnahme von folgendem Mitaussteller _____ wird beantragt. Firmenwortlaut lt. Firmenbuch
<input type="checkbox"/>	Angebot eines Stockstandes gewünscht. Bitte informieren Sie mich unverbindlich über die Möglichkeit eines Stockstandes.

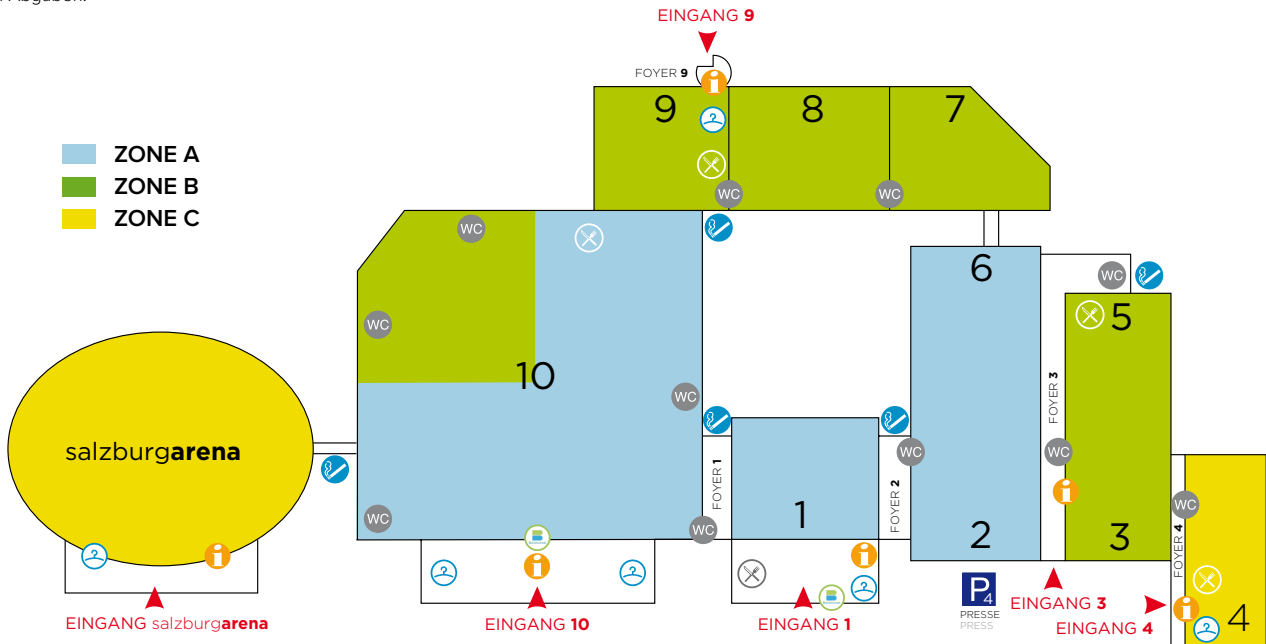
Achtung: Standfläche ohne Begrenzungswände!

Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive Steuern und Abgaben. Die nachfolgend abgedruckten und online unter gastmesse.at abrufbaren Messebedingungen – einschließlich der in Punkt 27 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung Ihrer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne rückseitig gedruckte Messebedingungen (etwa per E-Mail). Zusätzlich kommt die Hausordnung der Messezentrum Salzburg GmbH zur Anwendung, die unter www.mzs.at/de/agb/ abrufbar ist. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Salzburg. Da wir stets darum bemüht sind, unseren digitalen Auftritt dem aktuellen Stand der Technik anzupassen und für Sie zu verbessern, kann es zu technisch bedingten Änderungen in unserem digitalen Produktportfolio kommen.

PREISE & PLATZMIETE

PLATZMIETE	ZONE A Preis pro m ² (netto)	ZONE B Preis pro m ² (netto)	ZONE C Preis pro m ² (netto)
Reihenstand	€ 198,00	€ 191,00	€ 185,00
Eckstand	€ 218,00	€ 210,00	€ 203,00
Kopfstand	€ 229,00	€ 222,00	€ 215,00
Inselstand	€ 235,00	€ 226,00	€ 219,00

Die Platzmiete ist der Nettopreis pro m², neben den Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden und zu entrichten sind. Exklusive Marketing- und Servicepauschale Standard, Stromverbrauch, Steuern und Abgaben.



STOCKSTAND: Gegen einen Aufpreis von € 48,00 pro m² gibt es Möglichkeit eines Stockstandes.

MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE STANDARD € 765,00 (OBLIGATORISCH)

Die Marketing- und Servicepauschale ist bereits bei Ihrer Anmeldung inkludiert und beinhaltet:

- Anmeldegebühr
- Kontingent an Ausstellerausweisen und Ausstellerparkkarten (Staffelung je nach Standgröße)
- Eintragung und Zugang zu Ihrem Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog
- Exhibitor-Dashboard BASIC
- Lead Scanning App Emperia

MITAUSSTELLERGEBÜHR € 330,00

zuzüglich Marketing- und Servicepauschale Standard

NEBENKOSTENPAUSCHALE € 4,90/Netto m² (OBLIGATORISCH)

ONLINE-AUSSTELLERKATALOG – PREMIUM EXHIBITOR LISTING

ONLINE-UNTERNEHMENSPROFIL

Der Online-Ausstellerkatalog auf der Messe-Website ist die Informationsquelle Nummer 1 für Besucher:innen zur Vorbereitung auf die Messe und oftmals Entscheidungsgrundlage für oder gegen einen Besuch auf Ihrem Messestand.

Sie können Ihr Unternehmensprofil mit den für Sie wichtigen Informationen befüllen und somit potenzielle Kund:innen von sich überzeugen. Je mehr Informationen und Details Ihr Online-Unternehmensprofil enthält, desto attraktiver wird es.

In Ihrer **Anmeldung zur Messe** ist das **Bronze-Paket** bereits **inkludiert**. **UPGRADE:** Für mehr Sichtbarkeit im Online-Ausstellerkatalog bieten wir Ihnen noch zwei Upgrade-Varianten an: das Silber und das Gold Paket. Mehr Informationen und Details finden sich unter: www.gastmesse.at/de-at/Marketingpakete.html

MARKETING- & SERVICEPAUSCHALE STANDARD

Die Marketing- und Servicepauschale ist bereits bei Ihrer Anmeldung inkludiert und beinhaltet:

- Anmeldegebühr
- Kontingent an Ausstellerausweisen und Ausstellerparkkarten (Staffelung je nach Standgröße)
- Eintragung und Zugang zu Ihrem Unternehmensprofil im Online-Aussteller-Katalog
- **NEU: Exhibitor-Dashboard BASIC** (Details und mehr Informationen dazu auf Seite 6)
- **NEU: Lead Scanning App Emperia** (Details und mehr Informationen dazu auf Seite 6)

VORTEILE

- + Präsentation Ihres Unternehmens, Ihrer Marke(n) & Ihrer Produkte
- + Mehr Aufmerksamkeit der Messebesucher:innen für Ihre Angebote während der Vorbereitung auf die Messe
- + Bessere Sichtbarkeit bei Suchmaschinen, wie z.B. Google (Suchmaschinenmarketing: Backlinks, Content Reichweite,...)
- + Individuelle Informationen mit denen Sie potenzielle Kund:innen überzeugen

BRONZE PAKET

Basis Eintrag im Online-Ausstellerkatalog

Bereits im System automatisch vorausgefüllt:

- » Unternehmensname
- » Halle/Standnummer
- » Kontakt
- » Produktkategorien

Bei der Anmeldung zur Messe inkludiert!

Reichern Sie Ihr Profil an und heben Sie sich vom Wettbewerb ab – ergänzen Sie Ihren Eintrag!

- » Logo
- » Unternehmensbeschreibung
- » Marken, die Sie repräsentieren
- » Link auf Ihre Unternehmens-Website und Verlinkung zu Ihren Social Media Kanälen
- » Upload von Dokumenten (PDF-Format), wie Produktkatalog, Preisblätter, Imagefolder, Veranstaltungsplan, etc.

SILBER PAKET

Upgrade im Online-Ausstellerkatalog

- » Hintergrundbild
- » Farbliche Highlights
- » Kontakt-Icons
- » Maximale Sichtbarkeit Ihrer Unternehmensbeschreibung

UPGRADE

€ 480,00

GOLD PAKET

Limitiertes Upgrade im Online-Ausstellerkatalog

- » **Silber Paket** (siehe oben)
- » Feature Sponsoring einer Produktkategorie zu Beginn der Ausstellerliste inkl. „Premium“-Label
- » Feature im Homepage Karussell
- » **Limitiert!** Nur 10 Pakete verfügbar

UPGRADE

€ 1.700,00

PRODUKTGRUPPENLISTE

OBJEKT-EINRICHTUNG UND AUSSTATTUNG

- 201 Hotel- und Zimmereinrichtungen
- 202 Gaststätten- und Bareinrichtungen
- 203 Kaffeeeinrichtungen
- 204 Spa, Sauna, Fitness- und Wellness-Bereich, Kosmetik
- 205 Bad und sanitäre Einrichtungen
- 206 Konferenzeinrichtungen und Tagungssysteme
- 207 Kinder in der Gastronomie und Hotellerie
- 208 TV- und Entertainmentsysteme
- 209 Erlebnis- und Szenegastronomie
- 210 Raumausstattung, Accessoires, Innendekor, Begrünung
- 211 Beleuchtungssysteme, Lampen und Leuchten
- 213 Hotelwäsche und Textilien, Wäschepflege
- 214 Bodenbeläge, Teppiche
- 215 Gesamtkonzepte und Planungen

NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL

- 501 Halbfertigprodukte, Convenience, TK-Produkte
- 502 Obst, Gemüse, Salate
- 503 Internationale Spezialitäten, Delikatessen, Feinkost
- 504 Fleisch, Wurstwaren, Wild, Geflügel
- 505 Käse, Molkereiprodukte
- 506 Bio-Produkte, Regionale Produkte
- 507 Reformwaren, Diätetische Lebensmittel
- 508 Fisch und Meeresfrüchte
- 509 Nudel, Teigwaren
- 510 Getreideprodukte, Hülsenfrüchte
- 511 Gewürze, Salze
- 512 Öle, Fette
- 513 Backwaren
- 514 Eis
- 515 Patisserie, Confiterie
- 516 Süßspeisen, Desserts
- 517 Snacks, Knabberartikel, Tee- und Kleingebäck

TISCHKULTUR, TEXTILIEN, WERBUNG

- 801 Bestecke, Silberwaren
- 802 Gläser, Kristall
- 803 Porzellan, Mehrweggeschirr
- 804 Tischwäsche, Servietten
- 805 Speisekarten, Hotelprospekte, Druckerzeugnisse
- 806 Berufsbekleidung
- 807 Werbeartikel, Werbegeschenke
- 808 Innen- und Außenwerbung
- 809 Verpackungen, Einweggeschirr

AUSSENBEREICH

- 301 Mobiliar
- 302 Wintergärten
- 303 Sonnen- und Wetterschutz
- 304 Zelte
- 305 Spielplatz
- 306 Maschinen (zB für Schnee, Rasen, usw.)
- 307 Pools, Whirlpools
- 308 Landschaftsgestaltung

GETRÄNKE

- 601 Heißgetränke (Kaffee, Tee, Kakao, etc.)
- 602 Alkoholfreie Getränke
- 603 Bier, Biermixgetränke
- 604 Energydrinks
- 605 Fruchtsäfte, Smoothies
- 606 Bio-Getränke
- 607 Alkoholische Getränke, Spirituosen
- 608 Mix-Getränke, Spirituosen
- 609 Wein, weinhaltige Getränke
- 610 Sekt, Schaumwein und Champagner
- 611 Mineral-, Quell- und Tafelwasser
- 612 Fruchtpressen
- 613 Flaschen- und Fasskühler
- 614 Klimaschränke, Weinlagersysteme
- 615 Getränke- und Bierschank-einrichtungen, Dosiergeräte
- 616 Wasserspender
- 617 Getränkegroßhandel

UNTERHALTUNGS- UND ANIMATIONSBEREICH

- 901 Spiele, Spiel- und Unterhaltungsgeräte
- 902 Automaten
- 903 Musik- und Discoanlagen
- 904 Künstlervermittlung, Eventmarketing
- 905 Event- und Festmobiliar

KÜCHENTECHNIK UND AUSSTATTUNG, BETRIEBSTECHNIK

- 401 Küchenausstattung, Küchentechnik und Zubehör
- 402 Buffet- und Schanktechnik
- 403 Koch Vor- und Zubereitung
- 404 Kühl- und Kältetechnik
- 405 Getränketechnik
- 406 Pizza- und Pastatechnik
- 407 Rühr- und Knettechnik
- 408 Verkaufsautomaten
- 409 Kaffeemaschinen
- 410 Reinigung, Umwelttechnik, Betriebs hygiene
- 411 Spül- und Poliertechnik
- 412 Verpackungen, Verpackungsmaschinen
- 413 Wasseraufbereitung, Wasserfilter
- 414 Energiemanagement
- 415 Sicherheitstechnik, Tresore, Hotelschließsysteme
- 416 Raumluft, Klima, Heizung
- 417 Wartung, Instandhaltung
- 418 Snack- und Bistrotechnik

EDV, KASSENSYSTEME, ABRECHNUNG





- 701 Hardware
- 702 Internetlösungen
- 703 Kassen, Abrechnungssysteme
- 704 Sicherheitstechnik, Schließsysteme
- 705 Software, Reservierungssysteme
- 706 Warenwirtschaftssysteme
- 707 Personalplanung
- 708 Hotelsoftware

DIENSTLEISTUNGEN, INFORMATION UND MANAGEMENT

- 1001 Verlage und Verlagserzeugnisse
- 1002 Planungs- und Beratungsunternehmen
- 1003 Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- 1004 Organisationen, Institutionen und Verbände
- 1005 Finanzierungs- und Versicherungsleistungen
- 1006 Web-Dienstleistungen, CRM Maßnahmen, Internetplattformen



DIGITALE WERBEFORMEN

<p>EMPERIA </p> <p>Profitieren Sie von Emperia: unserer Lead-Management-App für ein maximal effizientes und einfaches Sammeln, Verwalten und Nachbereiten Ihrer Messekontakte. Machen Sie die Smartphones Ihres Messe-Teams zum Lead-Management-Tool: Geschäftskontakte einfach scannen, bearbeiten und verwalten – online, offline und alles in einer App.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesammelte Leads sofort online in der App anzeigen lassen • Notizen und Bewertungen hinzufügen • Vollständigen Lead-Bericht herunterladen <p>IN DER MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE INKLUDIERT</p>	<p>NEU! Bereits in der Marketing und Servicepauschale inkludiert!</p>	<p>EXHIBITOR DASHBOARD </p> <p>Entdecken Sie das Exhibitor Dashboard Basic und gewinnen Sie Einblicke in Ihre digitale Performance auf der Messe-Webseite. Nutzen Sie die maßgeschneiderten Einblicke, um Ihr Unternehmen und Ihre Produkte nach ganz vorne zu bringen.</p> <p>Das Exhibitor Dashboard Basic ist ab Sommer 2024 verfügbar.</p> <p>IN DER MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE INKLUDIERT</p>
<p>DIGITALES GOODY BAG I STANDARD </p> <p>Mit dem digitalen Giftbag für Besucher können Sie darauf abzielen, die Aufmerksamkeit auf Ihre Marke, Ihr Produkt oder Ihren Stand zu lenken. Besucher:innen profitieren durch spezielle Angebote und geben dafür Ihren Kontakt als Lead ab. Everthere ist ein Werbenetzwerk, mit dem Sie nicht nur Menschen auf dem Live-Event erreichen, sondern auch darüber hinaus neue Zielgruppen – off-site – erschließen können.</p> <p>Verfügbarkeit: limitiert</p> <p>€ 810,00</p>		<p>DIGITALES GOODY BAG I SPONSORSHIP </p> <p>Neben den zielgruppenspezifischen Incentives bieten wir Ihnen auch die Möglichkeit zum einmaligen Hauptsponsoring des digitalen Giftbags. Wir beraten gern bei der Entscheidungsfindung.</p> <p>Nur 1 x Verfügbar!</p> <p>€ 3.100,00</p>
<p>CONTENT PAKET</p> <p>Sie haben coole Dienstleistungen oder Produkte? Wissen aber nicht, wie Sie diese in Form bringen, um damit viele Menschen zu begeistern? Dann hilft Ihnen das „Content-Paket“ weiter. Zusammen mit unseren Kommunikationsexpert:innen entwickeln wir für Sie Content, der wirkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Themenfindung – Was bewegt die Massen? • Themenaufbereitung – Wie bewegen wir die Massen? • Text- und Bildproduktion – Womit bewegen wir die Massen? <p>Bei gemeinsamer Buchung von Content + Audience Paket -10%</p> <p>€ 1.800,00</p>	<p>SOCIAL MEDIA</p> <p>Social Media ist eine effiziente Möglichkeit, Ihre Zielgruppe auf einem direkten Weg zu erreichen. Aber dafür braucht es die richtige Audience. Die wir haben und Ihnen gerne zur Verfügung stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausspielung von bestehendem Content auf den Kanälen der Messen (Facebook, LinkedIn und Instagram-Story) • Aufsetzen der Social Media-Postings für die jeweiligen Kanäle • Weiterleitung der User auf eine gewünschte Ziel-Seite <p>€ 400,00</p>	
<p>AUDIENCE PAKET</p> <p>Sie haben bereits Content (von uns produzieren lassen)? Suchen aber nach den richtigen Kanälen? Kein Problem, das „Audience-Paket“ hilft weiter. Wir stellen Ihnen exklusiv unsere Plattformen zur Verfügung.*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung auf der jeweiligen Messe-Webseite – als Top-News • Einmaliges Ausspielen auf den Social Media Kanälen der Messe – (Facebook, LinkedIn und Instagram-Story) • Einmaliges Ausspielen im Newsletter der Gastmesse <p><small>*Wir behalten uns vor, den Content in Absprache zu adaptieren, damit er für unsere Plattform passend ist.</small></p> <p>€ 1.450,00</p>		

ZUSATZPRODUKTE AUSSTELLERAUSWEISE & -PARKKARTEN



Mit Ihrer erfolgten Anmeldung zur Messe erhalten Sie Ihrer Standgröße entsprechend ein Grundkontingent an freien Ausstellerausweisen und Parkkarten. Sie benötigen darüber hinaus zusätzliche Ausstellerausweise, weil Sie/Ihr Team/Ihre eingeladenen Kunden mit dem PKW anreisen? Dann bestellen Sie eines dieser Zusatzprodukte für Ihren optimalen Messeauftritt.

- **Ausstellerausweis:** à € 36,50 (exkl. 20% MwSt.)
bestellbar bis zur Messe
- **Ausstellerparkkarte*:** à € 36,00 (exkl. 20% MwSt.)
bestellbar bis 18.10.2024 – Preisänderungen vorbehalten!

Entnehmen Sie bitte den nebenstehenden Tabellen den Verteilungsschlüssel für Ihr Grundkontingent an inkludierten Ausstellerausweisen und Ausstellerparkkarten entsprechend Ihrer Standgröße.

*Es besteht auch die Möglichkeit direkt vor Ort [APCOA-Ticketschalter] die gewünschten Parkkarten zu beziehen.

VERTEILUNGSSCHLÜSSEL FÜR AUSSTELLERAUSWEISE

Bis 19 m ²	3 Ausstellerausweise
Ab 20 m ²	4 Ausstellerausweise
Je weitere 10 m ²	1 zusätzlicher Ausstellerausweis

VERTEILUNGSSCHLÜSSEL FÜR AUSSTELLERPAKKARTEN

Bis 32 m ²	2 Ausstellerparkkarten**
Ab 33 m ²	3 Ausstellerparkkarten**

**Die Ausstellerparkkarte gilt für die gesamte Messedauer inkl. Auf- und Abbau.

EINLADUNGSMANAGEMENT

TAN-CODES ZUR KUND:INNEN-EINLADUNG

Mit diesem Ticket* ermöglichen Sie Ihren TOP-KUND:INNEN einen kostenlosen Besuch der „Alles für den Gast“. Nach der Messe werden die von Ihnen ausgegebenen und auch tatsächlich eingelösten Gutscheine nach unten stehender Preisstaffelung (exkl. MwSt.) an Sie verrechnet. Sie können so Ihre Kund:innen ganz unkompliziert zur Messe einladen – entweder in elektronischer Form mittels TAN-Codes zum Download oder in gedruckter Form.

- **TAN-CODES bis 100 Stk:** à € 21,20 (exkl. 20% MwSt.)
- **TAN-CODES bis 200 Stk:** à € 20,20 (exkl. 20% MwSt.)
- **TAN-CODES bis 300 Stk:** à € 19,10 (exkl. 20% MwSt.)
- **TAN-CODES ab 301 Stk:** à € 17,90 (exkl. 20% MwSt.)

Bitte beachten Sie für die **gedruckten** Eintrittskartengutscheine die Bestellfrist vom **29.07.2024**, in digitaler Form sind diese bis zur Messe bestellbar.

*Die eingelösten Gutscheine verbleiben beim Veranstalter und werden grundsätzlich nicht an den Aussteller ausgehändigt. Allfällige Vermerke des Ausstellers auf den Gutscheinen, wie beispielsweise die vom Aussteller vorgenommene Nummerierung oder sonstige Markierung der Gutscheine, können im Rahmen der Gutscheinmanipulation nicht berücksichtigt werden. Die nachträgliche Auswertung solcher Vermerke durch den Aussteller ist nicht möglich.

ERMÄSSIGTE EINLADUNGSKARTEN

Mit den ermäßigten Einladungskarten verhelpen Sie Ihren Kund:innen zu einem vergünstigten Tageseintritt. Der Preis für die Einladungskarte für die „Alles für den Gast“ wird Mitte des Jahres bekannt gegeben.

Bitte beachten Sie für die **gedruckten** Einladungskarten die Bestellfrist vom **29.07.2024**, in digitaler Form sind diese bis zur Messe bestellbar.





MESSEVERSICHERUNG

I. VERSICHERUNG DER AUSSTELLUNGSGÜTER

<p>Wo gilt die Versicherung?</p> <p>Welche Schäden sind versichert?</p> <p>Was ist versichert?</p> <p>Was ist nicht versichert?</p> <p>Wann gilt ein Selbstbehalt?</p> <p>Wann muss eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?</p> <p>Wie hoch sind Sie versichert?</p>	<p>Während der von RX Salzburg GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa einschließlich der Zeit des Auf- und Abbaus.</p> <p>Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl Bruch, Beschädigung, Nässe, Rost, Oxidation Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen</p> <p>Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.</p> <p>Wertgegenstände wie z.B.: echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze. Außerhalb der Zutrittszeiten sind kleindimensionierte elektronische Geräte wie Laptops, Beamer, Digitalkameras gegen einfachen Diebstahl nicht versichert – bitte versperrt aufbewahren oder in persönlichem Gewahrsam!</p> <p>Nur im Falle des Diebstahles und der Beschädigung gilt ein Selbstbehalt von € 250,- je Schadensfall.</p> <p>Unverzüglich nach Schadenfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens. Die polizeiliche Meldung muss unmittelbar nach der Schadenfeststellung (noch am gleichen Tag) erfolgen. Bei Versäumnis erfolgt keine Leistung durch die Versicherung.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf „Erstes Risiko“ vereinbart, d.h. im Versicherungsfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt – Unterversicherung kann nicht eingewendet werden.</p>
---	---

II. MESSE – UNFALLVERSICHERUNG

<p>Wo gilt die Versicherung?</p> <p>Wer ist versichert?</p> <p>Leistung Unfalltod?</p> <p>Leistung dauernde Invalidität?</p>	<p>Auf dem Messegelände während der Messe und der Zeit des Auf- und Abbaus.</p> <p>Der Messeaussteller und die beschäftigten Personen.</p> <p>€ 10.000,- je Person, maximal € 20.000,- für alle Personen</p> <p>Bis € 72.500,- je Person, maximal € 217.500,- jedoch für alle Ansprüche aller Versicherten aus einem Unfallereignis € 435.000,-</p>
--	---

WIE SCHLIESSEN SIE DIE VERSICHERUNG AB?

<p>Wo tätigen Sie den Abschluss?</p> <p>Wie wird die Prämie bezahlt?</p> <p>Wer ist der Versicherer?</p> <p>Haben Sie noch Fragen?</p>	<p>Auf diesem Formular die Versicherungssumme ankreuzen, die Sie für Ihren Messestand brauchen, datieren, stempeln, unterschreiben und per E-Mail an cs-austria@rxglobal.com übermitteln.</p> <p>Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Platzmiete bzw. nach Rechnungslegung. Der Versicherungsschutz entsteht erst nach vollständigem Zahlungseingang.</p> <p>UNIQA Österreich Versicherungen AG</p> <p>Beratung durch Johann Haidinger, Funk International Austria GmbH T: +43 676 3333 548, E-mail: j.haidinger@funk-austria.com</p>
--	--

Anmerkungen: Bitte beachten Sie, dass abweichend zu den Bestimmungen des VersVG zwischen den Versicherten und RX Salzburg GmbH vereinbart gilt, dass die Versicherten ihre Ansprüche aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend zu machen haben.

WELCHE VARIANTEN SIND MÖGLICH?	VERSICHERUNGSSUMME FÜR AUSSTELLUNGSGÜTER	PRÄMIE JE AUSSTELLER	JA
Variante A	€ 20.000,-	€ 88,00	<input type="checkbox"/>
Variante B	€ 40.000,-	€ 142,00	<input type="checkbox"/>
Variante C	€ 80.000,-	€ 229,00	<input type="checkbox"/>
Variante D	€ 160.000,-	€ 367,00	<input type="checkbox"/>

Anmeldung per E-Mail an cs-austria@rxglobal.com. Ihre E-Mail ist Ihre Polizze.

(*) Ich habe die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen (verfügbar unter www.gastmesse.at) und stimme diesen zu.

Datum, Ort Firmenstempel und Unterschrift

Als Vers. Bedingungen gelten: (*) AÖTB 2001 (Variante „volle Deckung“ und Besondere Bedingungen für Ausstellungen und Messen (TMA I) sowie
 (*) Klipp und Klar Unfallversicherungsbedingungen 2009

Bei den angeführten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die allgemeinen Messebedingungen auf www.gastmesse.at werden durch die Unterschrift des Auftraggebers zur Kenntnis genommen. Änderungen, Druck- und Satzfehler sowie Irrtümer vorbehalten.

MESSEBEDINGUNGEN

Dezember 2022

1. Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner (nachstehend „Aussteller“ genannt) und dem Veranstalter betreffend Messeeteilnahme des Ausstellers kommt durch Rückübermittlung (per Post, Fax oder ein-gescannt per Email) des durch den Aussteller firmenmäßig gezeichneten Angebots des Veranstalters zustande. Etwaige Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen des Angebots des Veranstalters bzw. dieser Messebedingungen sind unwirksam. Abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Ausstellers kommen nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters zur Anwendung. Mit Unterfertigung des Angebots des Veranstalters erkennt der Aussteller diese Messebedingungen vollinhaltlich an. Abgesehen von der Standmiete gelten diese Messebedingungen sinngemäß auch für alle Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, wie Werbeleistungen, Ausstellerversicherung, Standbauleistungen, Miete von Ausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit einer Standmiete kann der Aussteller schriftliche Zusatzbestellungen über einen befugten Vertreter vornehmen, wobei ein Vertragsabschluss per Email ausreichend ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern oder die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dass der Aussteller daraus Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter (z. B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Durchführung der Veranstaltung einem Dritten (Lizenznehmer) zu übertragen. Der Aussteller erteilt bereits durch Unterfertigung des Angebots des Veranstalters seine Zustimmung zu einer allfälligen zukünftigen Vertragsübernahme, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Ausstellers bedarf, sodass der Aussteller im Falle der Übertragung der Durchführung der Veranstaltung an einen Dritten (Lizenznehmer), wovon der Aussteller zu verständigen ist, sämtliche Rechte und Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Dritten (Lizenznehmer) geltend machen kann.

2. Entgelt

Mit dem Eingang des vom Aussteller unterfertigten Angebots beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils im Angebot des Veranstalters angeführten Preise für die genannten Leistungen bzw. Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter der Standfläche wird voll verrechnet. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist der Aussteller zur Zahlung aller anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Werbeabgabe und Rechtsgeschäftsgebühren, verpflichtet.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dem Aussteller ein Angebot zukommen zu lassen. Die Zusendung eines Angebots einschließlich Platzzuteilung liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Auf der Messe dürfen nur die Produktgruppen, die auf der Messewebsite angeführt sind, ausgestellt, beworben und verkauft werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes sind unzulässig. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Veranstalter den Vertrag fristlos beenden und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Aussteller geltend machen. Aus der Übermittlung eines Angebots zur Messeeteilnahme kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe abgeleitet werden. Der Veranstalter ist im alleinigen Ermessen und ohne Zustimmung des Ausstellers berechtigt, nachträglich eine Standfläche in einer anderen Lage zuzuweisen, die Größe der Standfläche bis zu einem Ausmaß von 10 % abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Bei Änderung der Größe der Standfläche wird das vereinbarte Entgelt an das geänderte Flächenmaß angepasst. Weitere Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die gegenständlichen Messebedingungen, deren integrierende Vertragsbestandteile sowie weitere im Angebot genannte Bedingungen vollständig auf seine Mitarbeiter, Vertreter, Mitaussteller und Dritte Messeeteilnehmer zu überbinden und deren Einhaltung sicherzustellen und haftet für die Einhaltung der genannten Bestimmungen wie für eigenes Verschulden.

4. Marketing- und Servicepauschale

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet. Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet – je nach Größe der Standfläche – ein Kontingent an Ausstellerparkkarten und Ausstellerausweisen sowie die Eintragung und den Zugang zum Unternehmensprofil des Ausstellers im Online-Ausstellerkatalog.

5. Stornierung

Im Falle einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Aussteller (Stornierung) hat der Aussteller an den Veranstalter folgende verschuldensunabhängige Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50% des vereinbarten Entgelts, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% des vereinbarten Entgelts, jeweils zusätzlich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten, bereits erbrachter Leistungen des Veranstalters sowie bestellter digitaler Produkte und Standbauten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Rückübermittlung des unterfertigten Angebots erhält der Aussteller eine Rechnung, die bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen und Zusatzaufträge bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, ist dieser ohne weitere Verzinsung berechtigt, den zugewiesenen Stand an einen Dritten zu vergeben und Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Aussteller zu verrechnen. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen, widrigenfalls die Rechnung als durch den Aussteller genehmigt gilt. Für den Fall des Zahlungsverzuges können vom Veranstalter ab Fälligkeit 12 % Verzugszinsen p.a. sowie € 40,- an pauschalen Mahngebühren verrechnet werden. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten festgelegten Klags- und Exekutionskosten. Sollte die Rechnung an einen anderen Rechnungsempfänger ausgestellt werden, hat der Aussteller dessen fristgerechte Zahlung sicherzustellen und ist bei Zahlungsverzug des anderen Rechnungsempfängers zur unverzüglichen Bezahlung des Entgelts verpflichtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen – welcher Art auch immer – die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

7. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- ein Insolvenzverfahren gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht oder dessen Zahlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist,
- noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen
- die Exponate des Ausstellers nicht den auf der Messewebsite angegebenen Produktgruppen entsprechen, gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder gewerbliche Schutzrechte verletzen oder
- der Aussteller gegen Regelungen dieser Messebedingungen verstößt.

Im Falle eines Vertragsrücktritts des Veranstalters kommt Punkt 5. sinngemäß zur Anwendung.

8. Mitaussteller

Mitaussteller sind Dritte, die gemeinsam mit dem Vertragsschließenden Aussteller dessen Standfläche auf Basis dieser Messebedingungen für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen. Der Aussteller ist verpflichtet, Mitaussteller durch Eintrag im Online-Ausstellerkatalog bekannt zu geben. Für jeden Mitaussteller ist die auf der Messewebsite angegebene Mitausstellergebühr sowie die Marketing- und Servicepauschale zu entrichten. Darüber hinaus bedarf eine gänzliche oder teilweise Vermietung oder Überlassung der Standflächen an dritte Messeeteilnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Messebedingungen.

9. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, wie Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Naturereignisse, Brand, behördliche Verfügungen, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen, nicht durchgeführt werden oder muss diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, wird der Veranstalter den Aussteller hiervon unverzüglich verständigen. Der Veranstalter ist weiters berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben, wenn sich die Bedingungen für die Abhaltung der Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus oder einer vergleichbaren Infektionserkrankung oder durch diesbezügliche behördliche Anordnungen bzw. Auflagen verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn im jeweiligen Einzelfall kein Fall höherer Gewalt gegeben ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben und wird dies dem Aussteller nach Möglichkeit drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekannt geben. Im Falle der Verschiebung einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes stehen dem Aussteller keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet. Im Falle der Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes ist der Aussteller nicht zur Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 2. an den Veranstalter verpflichtet, bzw. ist ein bereits bezahltes Entgelt vom Veranstalter zurückzubehalten, stehen dem Aussteller darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet.

10. Verkaufsregelung

Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Auf Fachmessen ist der Direktverkauf bzw. die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter sämtliche hieraus resultierenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen Vertragspartner des Veranstalters oder der Veranstaltungsstätte betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu unterbinden.

11. Ausstellerausweise, Ausstellerparkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal eine, je nach Größe der Standfläche, festgelegte Anzahl an Ausstellerausweisen und Ausstellerparkkarten, die für die gesamte Messe-dauer (inkl. Auf- und Abbau) Gültigkeit haben. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise und Ausstellerparkkarten können vom Aussteller zu den auf der Messewebsite festgelegten Preisen bezogen werden.

12. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Standfläche dem Aussteller ohne Standbegrenzungswände und ohne Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sollten sich baulich bedingt Säulen, Träger, Brandschutzeinrichtungen udgl. auf der Standfläche befinden, ergibt sich hieraus kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung des Entgelts. Der Aussteller ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Planung eines Standbaus beim Veranstalter über die baulichen Gegebenheiten seiner Standfläche zu informieren. Der Aussteller hat seinen Messestand so zu gestalten, dass die Standgrenzen nicht überschritten werden und benachbarte Standflächen nicht durch Exponate, Werbeflächen usw. beeinträchtigt werden. Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Standfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Standfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen. Standaufbauten des Ausstellers dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen (alle Ansichten, Grundriss), und schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig, wobei zu beachten ist, dass eine Nachbarschaftszone von 2 m eingehalten werden muss oder eine schriftliche Zustimmungserklärung der Standnachbarn beigebracht wird. Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Bei zweigeschossiger Standaubauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro Quadratmeter überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung mehrgeschossiger Stände muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller (ausgenommen Inselstände) sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten (ausgenommen Sicherheitsglas) dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von der Standgrenze platziert werden.

Sämtliche Wände, die an Besuchergänge grenzen (insbesondere auch bei Inselständen), dürfen nur zu einem Drittel vollflächig verbaut werden und sind entsprechend aufgelockert zu gestalten. Die vom Aussteller gemietete Ausstellungsfläche wird ohne Begrenzungswände zur Verfügung gestellt und ist durch Bodenmarkierungen abgegrenzt.

Vom Veranstalter gemietete Messestände sind sorgsam zu behandeln. Insbesondere ist das Nageln, Bohren und Kleben auf allen Flächen untersagt. Gestrichene Wände dürfen tapeziert werden, wobei die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller rückstandslos zu entfernen sind, widrigenfalls dies vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt wird. Bei Beschädigungen ist der Aussteller zum Ersatz des entsprechenden Neupreises verpflichtet. Der Aussteller hat seine Standfläche während der Öffnungszeiten der Veranstaltung permanent mit ausreichend Personal zu besetzen und mit seinem Namen und seiner Anschrift klar erkennbar zu kennzeichnen.

Die auf der Messewebsite bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten sind vom Aussteller strikt einzuhalten. Überschreitungen dieser Zeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und gegen Entrichtung der auf der Messewebsite genannten Entgelte für die Verlängerung dieser Zeiten zulässig. Bei einer nicht genehmigten Überschreitung dieser Zeiten ist der Aussteller zur Bezahlung der zusätzlichen Entgelte als Mindestersatz verpflichtet, wobei sich der Veranstalter die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vorbehält. Der Beginn des Standaufbaues muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung seitens des Ausstellers, so ist der Veranstalter berechtigt, die zugewiesene Standfläche ohne weitere Verständigung an einen Dritten zu vergeben bzw. Stornogebühren an den Aussteller zu verrechnen. Die Aufbaubarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Für den Fall der Überschreitung der Auf- / Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten

MESSEBEDINGUNGEN

Dezember 2022

und Gegenstände und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Nach dem Abbau hat der Aussteller den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Aussteller hat dem Veranstalter Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standflächen, Aufbauten und Einrichtungen verursacht wurden, zu ersetzen. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller auf eigenes Risiko zu verwahren.

13. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse können dem Aussteller gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden. Installationen an Versorgungsleistungen dürfen ausschließlich von Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Sämtliche Geräte, Anlagen und Installationen des Ausstellers müssen den relevanten Normen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

14. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung (MSV) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

Eine ggf. für Ausstellungsobjekte benötigte und passende erste Löschhilfe, ist durch den Aussteller selbst zustellen. Nähere und bindende Erläuterungen zu den Punkten 12, 13 und 14, sind den Technischen Richtlinien zu entnehmen.

15. Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und ist verpflichtet, den Veranstalter hinsichtlich diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der Ausstellungsgegenstände, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge des Ausstellers. Abgesehen von Personenschäden ist die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers, welcher Art und auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Veranstaltung dem Aussteller, dessen Bediensteten oder Dritten entstehen, auf Schäden begrenzt, bei denen seitens des Ausstellers nachgewiesen wird, dass diese durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine Haftung des Veranstalters für indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. Die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers – auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer – ist generell mit einem maximalen Gesamtbetrag in der Höhe des vertragsgegenständlichen Entgelts begrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter etwaige Ansprüche sofort, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls diese als verwirkt gelten. Schadenersatzforderungen des Ausstellers sind spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem schadens- verursachenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen. Weitere hier nicht genannte Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Ausstellers aus welchem Rechtsgrund auch immer sind – sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16. Ausnahme zum gültigen Waffenverbot bei Veranstaltungen!

Bei einer Ausstellung von Waffen ist der Aussteller verpflichtet, durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere versperrte Schaukästen und diebstahlsichere Sicherung mittels Stahlseilen oder sonstigen geeigneten Befestigungen, sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff bzw. Diebstahl von Waffen oder Waffenteilen ausgeschlossen ist. Außerhalb der Ausstellungszeiten hat der Aussteller die Waffen entweder zu entfernen oder diebstahlsicher zu versperren (z. B. in einem Waffentresor) oder auf eigene Kosten eine gesonderte Bewachung seiner Ausstellungsfläche zu veranlassen. Schusswaffen dürfen generell nur in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand (z. B. Entferrnung oder Kürzen des Schlagbolzens, verplombter Lauf usw.) ausgestellt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller zur strikten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwahrung von Waffen verpflichtet. Verkaufte Waffen dürfen nicht unmittelbar an die Käufer ausgehändigt werden. Scharfe Munition, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial dürfen weder ausgestellt noch verkauft oder weitergegeben werden. Etwaige Schießanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörden. Etwaige Zieldarstellungen müssen sich auf die Jagd beziehen (z. B. Ringscheiben, Tierziele) und dürfen keine Menschen oder menschenähnliche Wesen abbilden. Im Falle einer Missachtung der hier genannten Vorschriften ist der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers berechtigt, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Messestand zu schließen. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf eine Verletzung der hier festgelegten oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

17. Messeversicherung

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist im Leistungsgegenstand keine Versicherung für Gegenstände und Ausrüstung des Ausstellers bzw. des Messestands enthalten. Wenn der Aussteller eine entsprechende Versicherung mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen abschließt, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses schriftlich getroffenen Bedingungen.

18. Messekatalog & Werbemittel des Veranstalters

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mitaussteller) ist zur Eintragung in den Online-Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Aussteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sein Unternehmensprofil, seine Produktgruppen und der Messeteilnehmer im Online-Ausstellerkatalog korrekt und vollständig angegeben sind. Der Veranstalter haftet nicht für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Online-Messekatalog sowie anderen Messedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einarbeitung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter stellt dem Aussteller bei Bedarf Werbemittel zu den auf der Messewebsite angegebenen Bedingungen und Preisen zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und diese zu der Veranstaltung einzuladen (Einladungskarten, Gutscheine).

19. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standflächen verteilt werden. Werbemaßnahmen für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbe- und Marketingaktivitäten außerhalb der Standfläche, insbesondere auf den Parkplätzen, sowie die Durchführung von Befragungen sind dem Aussteller nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt erlaubt. Bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

20. Sonderveranstaltungen & Vorfürhungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorfürhungen, die über eine übliche Präsentation der Waren hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgabe udgl. verursachen oder den Messebetrieb beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorfürhungen auf dem Messestand müssen so ausgestaltet sein, dass die Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 60 dB nicht überschreitet, die Aktivität innerhalb des Standes und nicht an der Standgrenze situiert wird, sowie für die zu erwartende Zahl der Zuseher/Teilnehmer genügend Platz innerhalb des Messestandes vorliegen ist. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche (Entschädigungs-)Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind. Sofern nicht abweichend auf der Messewebsite angegeben, ist der Aussteller verpflichtet, allenfalls erforderliche Anmeldungen bei der AKM eigenverantwortlich vorzunehmen. Empfän-

ge und Feste (z.B. (Standfest, Ausstellerabend, ...) am Messestand die über den ordentliche Messebetrieb hinausgehen sind genehmigungspflichtig. Die dadurch entstehenden Kosten (Personal, Strom u.d.gl., siehe Aufbauzeiten - Kosten für Verlängerungen) werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ihre Gäste müssen über eine gültige Eintrittskarte bzw. Gutscheine verfügen. Einladungen, die gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, können wir nicht akzeptieren.

Die Durchführung von Glücksspiel oder Ausstellungen bei denen ein Einsatz zu leisten ist, ist sind dem Aussteller nicht gestattet.

21. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter ist im Falle des Filmens und Fotografierens und der anschließenden Verwendung von Bildaufzeichnungen verpflichtet, alle datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anderer Aussteller anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

22. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Standfläche und Entsorgung der Abfälle in den vorgesehenen Behältnissen obliegt dem Aussteller. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Ersatzvornahme werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers können vom Veranstalter zugelassene Reinigungspartner die Standreinigung übernehmen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

23. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist verboten. Bei Spezialtransporten hat der Aussteller zeitgerecht eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Ab Aufbau-Ende dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür vorgesehenen Halteplätzen abgestellt werden; insbesondere sind Flucht- und Verkehrswege sowie Notausgänge Eingänge, Auffahrten und Feuerwehrrampen permanent freizuhalten. Während der Messe dürfen Kraftfahrzeuge (von Ausstellern und/oder Errichtern) aller Art nur auf den durch den Veranstalter oder der Veranstaltungsstätte dafür gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter kann widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters entfernen lassen. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste bzw. für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messepediteur lagert Ausstellungs- und Verpackungsgut erforderlichenfalls auf Kosten und Risiko des Ausstellers ein.

24. Standbewachung

Während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachposten durch die Hallen) vorgenommen. Zusätzliche gesonderte Standbewachungen sind vom Aussteller beim Veranstalter oder dessen Partnerunternehmen zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Eine Durchführung der Standbewachung durch vom Aussteller beauftragte Drittbewachungsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

25. Pfandrecht

Zur Absicherung offener Forderungen steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den Ausstellungsgegenständen, dem Messestand und den Ausrüstungsgegenständen des Ausstellers zu. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Hierbei können die Gegenstände vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Standfläche entfernt und eingelagert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände freihändig zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

26. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Vorschriften, wie Regelungen betreffend Registrierkassen, Brandschutz- und veranstaltungsrechtliche Vorschriften, die Hausordnung und technische Richtlinien der Veranstaltungsstätte und sonstige auf der Messewebsite angeführte Bedingungen sind durch den Aussteller strikt einzuhalten. Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch auf den zum Messegelände gehörigen Park- und Verkehrsflächen. Die Nichtbeachtung dieser Regelungen und Anordnungen bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand ohne weitere Abmahnung auf Kosten des Ausstellers zu schließen bzw. diesen ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu räumen.

27. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der [Datenschutzerklärung der Reed Exhibitions](#), die auch auf der Messewebsite abrufbar ist. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Messeanmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärung des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung und nach § 174 TKG zum Erhalt von E-Mail-Newslettern und telephonischem Kontakt

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung, in das Messe-Netzwerk aufgenommen zu werden und stimmen der entsprechenden in der [Datenschutzerklärung der Reed Exhibitions](#) beschriebenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zwecks Betriebs des Messe-Netzwerks und Zurverfügungstellung der über diese Plattform angebotenen Services zu. Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die RX Salzburg GmbH, die RX Wien GmbH, die RX CEE GmbH, die Standout GmbH, die RX Deutschland GmbH Ihnen von Zeit zu Zeit E-Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie mit Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf Messeveranstaltungen oder ähnliche Events ("E-Mail-Newsletter") zusenden oder Sie telefonisch zu Zwecken der Information, Werbung und Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an dataprotection@rxglobal.com widerrufen werden.

28. Schriftlichkeit

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sofern nicht abweichend geregelt, bedürfen Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser Messebedingungen sowie sonstiger Vertragsbestandteile der Schriftform. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine Rechte welcher Art auch immer ableiten.

29. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters.

Sollten eine der Bestimmungen dieses Vertrages wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Das Angebot des Veranstalters und etwaige zusätzliche Vereinbarungen der Parteien, die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf- und Abbaubedingungen sowie weitere auf der Messewebsite genannten Bedingungen und gegebenenfalls zusätzliche Bestellformulare (z. B. Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel, Seminaren und Vorträgen) stellen integrierende Bestandteile des Vertrages dar.

TRADE FAIR TERMS AND CONDITIONS

December 2022

1. Contract

The contract between the contractual partner (hereinafter referred to as "exhibitor") and the organizer regarding the exhibitor's participation in the trade fair is concluded when the organizer's offer signed by the exhibitor is sent back (by post, fax or scanned by e-mail). Any reservations, deletions, additions and changes to the organizer's offer or these trade fair terms and conditions are ineffective. Deviating regulations or terms and conditions of the exhibitor only apply with the express written consent of the organizer. By signing the offer of the organizer, the exhibitor accepts these trade fair terms and conditions in full. Apart from the stand rental, these exhibition terms and conditions also apply mutatis mutandis to all ancillary services or additional orders, such as advertising services, exhibitor insurance, stand set-up services, rental of equipment, provision of electricity, water and other facilities. In connection with a stand rental, the exhibitor can place additional orders in writing via an authorized representative, whereby the contract can be concluded by e-mail. The organizer reserves the right to change the start and duration of the trade fair or to postpone the event to another date while maintaining the contractual relationship, without the exhibitor having any claims of any kind against the organizer (e.g., withdrawal, compensation). The organizer reserves the right to transfer the implementation of the event to a third party (licensee). By signing the offer of the organizer, the exhibitor gives his consent to a possible future contract transfer, without the need for a further declaration by the exhibitor, so that the exhibitor, in the event of the implementation of the event being transferred to a third party (licensee), of which the exhibitor must be informed, can assert all rights and claims exclusively against the third party (licensee).

2. Remuneration

When the organizer receives the offer signed by the exhibitor, the exhibitor is obliged to participate in the trade fair. The prices quoted in the offer of the organizer for the specified services or duration of the event apply. Every started square meter of the stand area will be charged in full. All prices quoted are net prices. In addition, the exhibitor is obliged to pay all taxes, fees and charges, in particular sales tax, advertising tax and legal transaction fees.

3. Admission and Allocation of Places

The organizer is not obliged to send the exhibitor an offer. Sending an offer including the allocation of places is at the sole discretion of the organizer. Commercial agents and importers can exhibit for the companies they represent. Only the product groups that are listed on the trade fair website may be exhibited, advertised and sold at the trade fair. The exhibitor is obliged to exhibit his products without restriction for the entire duration of the trade fair. Premature closure or premature dismantling of the exhibition stand is not permitted. If these obligations are breached, the organizer can terminate the contract without notice and assert claims for damages against the exhibitor. The submission of an offer to participate in a trade fair does not give rise to any legal entitlement to admission to another trade fair. The organizer is entitled, at its sole discretion and without the consent of the exhibitor, to subsequently allocate stand space in a different location, change the size of the stand space by up to 10%, relocate or close entrances and exits to the exhibition grounds and the halls or make other structural changes. If the size of the stand area is changed, the agreed fee will be adjusted to the changed area. Further claims by the exhibitor, in particular claims for damages against the organizer, are excluded. The exhibitor is obliged to completely transfer the present exhibition terms and conditions, their integral parts of the contract and other terms and conditions mentioned in the offer to their employees, representatives, co-exhibitors and third-party exhibitors and to ensure compliance with them. The exhibitor is also liable for compliance with the aforementioned provisions as the only responsible.

4. Marketing and Service Fee

The exhibitor is obliged to pay the marketing and service fee. The marketing and service fee includes - depending on the size of the stand area - a quota of exhibitor parking cards and exhibitor passes as well as entry and access to the exhibitor's company profile in the online exhibitor catalogue.

5. Cancellation

In the event that the exhibitor cancels participation in the event (cancellation), the exhibitor must pay the organizer the following no-fault cancellation fees: Up to 8 weeks before the start of the trade fair, 50% of the agreed fee, and from 8 weeks before the start of the trade fair, 100% of the agreed fee, plus taxes, levies and other ancillary costs, services already provided by the organizer and ordered digital products and stand structures. The assertion of any further damage remains unaffected. The exhibitor acknowledges that the cancellation fees must also be paid if the organizer succeeds in renting the stand to a third party.

6. Invoicing and Payment Terms

After the signed offer has been sent back, the exhibitor will receive an invoice, which must be paid in full without any deduction no later than 6 weeks before the start of the event. Invoices issued after this date are due immediately. The exhibitor is obliged to pay all costs for ancillary services and additional orders upon invoicing, whereby the organizer is also entitled to request advance payments for these services. In any case, an invoice can stipulate different terms of payment and payment dates that are binding for the exhibitor. The timely payment of the invoice is a prerequisite for the handover of the allocated stand. If the invoice amount has not been received by the organizer by the due date, the organizer is entitled to assign the allocated stand to a third party and to charge the exhibitor for cancellation fees, without setting a further deadline, in accordance with point 5. Objections to the invoice must be made within 8 days of receipt, otherwise the invoice is deemed to have been approved by the exhibitor. In the event of default in payment, the organizer can charge a default interest of 12% p.a. from the due date as well as € 40.00 flat rate for reminder fees. In addition, the exhibitor is obliged to reimburse the organizer for the reminder and collection costs. This does not affect the litigation and enforcement costs set by the courts. If the invoice is issued to another invoice recipient, the exhibitor must ensure that it is paid on time and is obliged to pay the fee immediately if the other invoice recipient is in default. The exhibitor is not entitled to withhold payment of due invoices due to counterclaims - of whatever kind -, to refuse payment or to offset against it.

7. Cancellation of the contract by the organizer

In particular, the organizer is entitled to withdraw from the contract with immediate effect if:

- the exhibitor does not meet his payment obligations on time,
- insolvency proceedings against the exhibitor are taking place or are imminent or whose solvency is significantly impaired,
- there are still outstanding claims from previous trade fairs
- the exhibitor's exhibits do not correspond to the product groups specified on the

trade fair website, violate legal regulations or infringe industrial property rights or

- the exhibitor violates the provisions of these exhibition terms and conditions.

If the organizer withdraws from the contract, point 5 applies accordingly.

8. Co-exhibitor

Co-exhibitors are third parties who use the stand space of the exhibitors, together with the contracting exhibitor, for their own business activities based on these trade fair terms and conditions. The exhibitor is obliged to announce co-exhibitors by entering them in the online exhibitor catalogue. For each co-exhibitor, the co-exhibitor fee as well as the marketing and service fee stated on the exhibition website must be paid. In addition, full or partial rental or leasing of the stand space to third party participants requires the prior written consent of the organizer and is carried out exclusively based on these exhibition terms and conditions.

9. Force Majeure, Important Reasons

If the event cannot be held for reasons of force majeure, such as strikes, political events, epidemics, natural disasters, fire, official orders, delayed or missing official permits, legal changes, terrorism, restrictions on the energy supply or other important reasons that are beyond the control of the organizer, which make the execution of the event unreasonable or impossible, or if it has to be postponed while maintaining the contractual relationship, the organizer will notify the exhibitor immediately. The organizer is further entitled to cancel or postpone the event while maintaining the contractual relationship if the conditions for holding the event worsen due to the spread of the SARS-CoV-2 virus or a comparable infectious disease or due to official orders or requirements. This also applies if there is no case of force majeure in the respective individual case. The organizer is also entitled to cancel the event for economic reasons or to postpone it while maintaining the contractual relationship and will inform the exhibitor of this situation if possible three months before the date of the event. If an event is postponed by the organizer within the meaning of this point, the exhibitor is not entitled to any claims, in particular those for damages or rights of withdrawal, and the exhibitor is not obliged to pay cancellation fees to the organizer in accordance with point 5. In the case that an event is canceled by the organizer within the meaning of this point, the exhibitor is not obliged to pay the fee to the organizer in accordance with point 2, or a fee that has already been paid must be repaid by the organizer. Furthermore, the exhibitor is not entitled to any claims of any kind, in particular no claims for damages, and the exhibitor is not obliged to pay cancellation fees to the organizer in accordance with point 5.

10. Sales Regulation

The exhibitor is permitted to sell directly at public fairs in compliance with the relevant statutory provisions and to deliver the goods to the buyer immediately. The direct sale or delivery of goods of any kind, including samples, is prohibited at trade fairs without the written consent of the organizer. In the event of a breach of these obligations, the exhibitor is obliged to reimburse the organizer for all resulting costs, fees and taxes regardless of fault. In the event of a violation by several exhibitors, they are jointly and severally liable for the entire damage. The exhibitor undertakes not to carry out the sale in a vociferous manner.

The catering is operated exclusively by a contractual partner of the organizer or the venue. Exceptions require the express written approval of the organizer. In the event of non-compliance, the organizer is entitled to close the exhibitor's stand or to prevent the sale after a prior request at short notice.

11. Exhibitor Passes, Exhibitor Parking Cards

Each exhibitor receives a fixed number of exhibitor passes and exhibitor parking cards for himself and his stand personnel, depending on the size of the stand area, which are valid for the entire duration of the trade fair (including set-up and dismantling). Any additional exhibitor passes and exhibitor parking cards that are required can be obtained from the exhibitor at the prices specified on the trade fair website.

12. Set-up, Dismantling and Design of the Stands

Unless otherwise agreed, the stand space will be made available to the exhibitor without stand partition walls and without equipment. If pillars, girders, fire protection devices, etc. are located on the stand for structural reasons, the exhibitor is not entitled to a reduction in the fee. The exhibitor is obliged to obtain information about the structural conditions of his stand area from the organizer in good time before planning a stand set-up. The exhibitor must design his stand in such a way that the stand boundaries are not exceeded and neighboring stand areas are not impaired by exhibits, advertising spaces, etc. Exhibitors who do not set up a trade fair stand or have them set up on the stand area assigned to them are obliged to demarcate the stand area with suitable partition walls, which do not border on a visitor aisle, on all sides. The height of the exhibitor's stand structures may not exceed 250 cm. Higher stand structures are only permitted after submission of set-up plans (all views, floor plan) and the written consent of the organizer, whereby it should be noted that a distance of 2 m must be maintained in the neighboring zone or a written declaration of consent from the stand neighbors must be provided. Set-up plans must be submitted to the organizer no later than 2 months before the start of the trade fair. In the case of a two-storey stand set-up, a surcharge of 50% is charged on the space fee per square meter of overbuilt space. Prior to the set-up of multi-storey stands, the written consent of the neighboring exhibitors (except island stands) and an expert opinion from a civil engineer regarding the proper and professional set-up must be available. For safety reasons, glass structures (with the exception of safety glass) may only be placed at a minimum distance of 50 cm from the edge of the stand.

All walls that border on visitor aisles (especially also with island stands) may only be built up to a third over the entire surface and must be designed accordingly.

The exhibition space rented by the exhibitor is made available without partition walls and is delimited by floor markings.

Exhibition stands rented by the organizer must be treated with care. In particular, nailing, drilling and gluing is prohibited on all surfaces. Painted walls may be wallpapered, whereby the wallpaper must be removed by the exhibitor without leaving any residue immediately after the event; otherwise this will be done by the organizer at the exhibitor's expense. In the event of damage, the exhibitor is obliged to reimburse the corresponding new price.

During the opening hours of the event, the exhibitor must permanently staff his stand area with sufficient staff and clearly mark it with his name and address.

The set-up and dismantling times announced on the trade fair website must be strictly adhered to by the exhibitor. Exceeding these times is only permitted with the written approval of the organizer and against payment of the fees stated on the exhibition website for the extension of these times. If these times are exceeded without authorization, the exhibitor is obliged to pay the additional fees as a minimum compensation, whereby the organizer reserves the right to claim further damage. The set-up of the stand must begin at least one day before the start of the trade fair at noon. If the rented space is not

TRADE FAIR TERMS AND CONDITIONS

December 2022

occupied by this time or if there is no notification from the exhibitor, the organizer is entitled to assign the allocated stand space to a third party without further notification or to charge cancellation fees to the exhibitor. The set-up work must be completed by 18:00 on the last set-up day at the latest. In the event that the set-up / dismantling time is exceeded, claims for damages of whatever kind against the organizer are excluded. If the dismantling time is exceeded, the organizer is entitled to have the stand structures and objects cleared and stored at the expense and risk of the exhibitor.

After the dismantling, the exhibitor has to restore the original condition. The exhibitor must compensate the organizer for any damage caused by improper treatment of the stand areas, structures and facilities. During the set-up and dismantling period, every exhibitor has an increased duty of care for the safety of his goods. Valuable and easily movable exhibition objects must be removed from the exhibition stand outside of the exhibition opening times (especially at night) and stored by the exhibitor at their own risk.

13. Technical Stand Equipment

Electricity, water and other technical connections can be made available to the exhibitor against payment of connection and usage fees. Installations on utility services may only be carried out by partner companies of the organizer. All devices, systems and installations of the exhibitor must comply with the relevant standards and the regulations and requirements of the event.

14. Exhibiting Machines

Exhibited machines must have a CE mark and comply with the Machine Safety Ordinance (MSV, Maschinensicherheitsverordnung). In the case of machines, safety components or parts thereof that do not comply with the MSV, this must be clearly indicated by a visible sign.

A suitable first firefighting aid that may be required for exhibits must be provided by the exhibitor himself. More detailed and binding explanations of Points 12, 13 and 14 can be found in the technical guidelines.

15. Liability

The exhibitor is liable for damage caused to persons or property by him, his employees, agents or his exhibition objects and facilities and is obliged to indemnify and hold harmless the organizer with regard to claims by third parties in this respect. The organizer assumes no liability for theft, loss or damage to the exhibits, equipment and vehicles of the exhibitor. Apart from personal injuries, the liability of the organizer for damages to the exhibitor, of whatever kind and based on whatever legal reason, incurred by the exhibitor, his employees or third parties in connection with the preparation, implementation or handling of an event, is limited to damages for which the exhibitor can prove that the organizer or his vicarious agents were responsible for deliberate or gross negligence. Liability on the part of the organizer for indirect damage, consequential damage, pure financial damage or lost profit is generally excluded. The organizer's liability for damage to the exhibitor - based on any legal reason - is generally limited to a maximum total amount equal to the contractual fee. The exhibitor is obliged to notify the organizer in writing of any claims immediately, but at the latest within 14 days of becoming aware of them. Otherwise, they will be deemed forfeited. Claims for damages by the exhibitor must be brought to court at the latest within 6 months from the event that caused the damage. Further warranty and liability claims of the exhibitor not mentioned here for whatever legal reason are excluded - if permitted by law.

16. on to the current gun ban at events!

In the event of an exhibition of weapons, the exhibitor is obliged to take adequate security measures, in particular locked showcases and theft-proof securing using steel cables or other suitable fastenings, to ensure that unauthorized access or theft of weapons or weapon parts is impossible. Outside of the exhibition times, the exhibitor must either remove the weapons or lock them in such a way that they cannot be stolen (e.g., in weapon safes) or arrange for separate surveillance of their exhibition space at their own expense. Firearms may generally only be exhibited in a non-serviceable condition (e.g., removal or shortening of the firing pin, sealed barrel, etc.). In addition, the exhibitor is obliged to strictly comply with all relevant legal provisions regarding the safekeeping of weapons. Sold weapons may not be given directly to the buyer. Live ammunition, prohibited weapons or war material may not be exhibited, sold or passed on. Any shooting facilities require the prior written approval of the organizer and the responsible authorities. Any target representations (e.g., ring discs, animal targets) must relate to the hunt and must not depict people or human-like beings. If the regulations mentioned here are disregarded, the organizer is entitled to take security measures or to close the stand at the expense of the exhibitor. The exhibitor must indemnify and hold harmless the organizer with regard to claims by third parties that are due to a violation of the here specified or statutory safety regulations.

17. Exhibition Insurance

Unless otherwise agreed, no insurance for items and equipment belonging to the exhibitor or the exhibition stand is included in the service. If the exhibitor takes out appropriate insurance with the organizer or an insurance company, the conditions made in writing when the insurance was taken out apply.

18. Exhibition Catalogue & Promotional Material from the Organizer

Every exhibitor (including any co-exhibitors) is obliged to register in the online exhibition catalogue. The minimum entries according to the catalogue form will be carried out at the exhibitor's expense even if there is no express order from the exhibitor. The exhibitor is responsible for ensuring that his company profile, product groups and trade fair participants are correctly and completely specified in the online exhibitor catalogue. The organizer is not liable for incorrect advertisements or entries in the online trade fair catalogue or other trade fair printed matter (misprints, formal errors, incorrect classification, non-inclusion, etc.). If required, the organizer will provide the exhibitor with advertising material at the conditions and prices stated on the trade fair website. This gives the exhibitor the opportunity to draw their customers' attention to the event and to invite them to the event (invitation cards, vouchers).

19. Advertising of the Exhibitor at the Venue

Print forms and advertising material may only be distributed within the allocated stand space. Advertising measures for companies other than those of the exhibitor require the written consent of the organizer. Advertising and marketing activities outside the stand area, in particular in the parking lots, as well as carrying out surveys are only permitted to the exhibitor after a separate agreement and against the payment of a separate fee. In the event of breaches of competition law, the organizer is entitled to close the exhibitor's stand, whereby all related claims of the exhibitor are excluded.

20. Special Events & Demonstrations

All types of special events and demonstrations that go beyond the usual presentation of the goods require the written consent of the organizer. The organizer is entitled to restrict or prohibit demonstrations that cause noise, dirt, dust, exhaust fumes and the like or cause or affect trade fair operations despite prior approval. Acoustic or audiovisual presentations on the exhibition stand must be designed in such a way that the noise level does not exceed 60 dB, the activity is located within the stand and not at the edge of the stand, and there is enough space within the stand for the expected number of spectators/participants. In the event of non-compliance, the organizer is entitled to close the exhibitor's stand, whereby all related (compensation) claims of the exhibitor are excluded. Unless otherwise stated on the trade fair website, the exhibitor is obliged to make any necessary registrations with AKM on his

own responsibility. Receptions and celebrations e.g. (stand party, exhibitor evening) at the exhibition stand that go beyond the normal course of the exhibition are subject to approval. The resulting costs (personnel, electricity, etc., see set-up times, costs for extensions) will be billed to you. Your guests must have a valid entrance ticket or vouchers. We cannot accept invitations that give concomitant access.

The exhibitor is not permitted to carry out games of chance or draws, in which a stake has to be made.

21. Filming and Photography

In the case of filming and photography and the subsequent use of image recordings, the organizer is obliged to comply with all data protection and personal rights obligations. The exhibitor is not permitted to make films, photographs, drawings or other images of exhibits and goods from other exhibitors, or to have them made.

22. Cleaning

The organizer takes care of the cleaning of the area and the corridors in the halls. The exhibitor is responsible for cleaning the stand area and disposing of waste in the containers provided. The exhibitor will be billed for the costs of any replacement service that may be required. Cleaning partners approved by the organizer can clean the stand at the exhibitor's request and at the expense of the exhibitor. The disposal of hazardous waste must be arranged by the exhibitor himself.

23. Transport and Parking

Driving into the exhibition halls with vehicles of any kind is prohibited. In the case of special transports, the exhibitor must obtain written approval from the organizer in good time. From the end of set-up, vehicles may only be parked in the designated stopping areas. In particular, escape and traffic routes as well as emergency exits, entrances, driveways and fire brigade zones must be kept free at all times. During the trade fair, vehicles of all kinds (of exhibitors and/or installers) may only be parked in the parking spaces marked for this by the organizer or the event location. The organizer can have illegally parked vehicles removed at the expense of the vehicle owner. The organizer does not receive certain shipments for the exhibitor and is not liable for any losses or for incorrect or delayed delivery. The exhibition forwarding agent stores exhibition and packaging goods, if necessary, at the expense and risk of the exhibitor.

24. Stand Security

During the event (including set-up and dismantling times), the organizer will provide general hall surveillance (external surveillance of the exhibition halls, surveillance of the trade fair entrances and periodic visits of the security personnel through the halls). The exhibitor must commission the organizer or its partner company to provide additional stand security and it will be charged additionally. The implementation of the stand security by third-party security companies commissioned by the exhibitor requires the prior written approval of the organizer.

25. Right of Lien

To secure outstanding claims, the organizer has a right of lien on the exhibits, the exhibition stand and the exhibitor's equipment. To exercise this right of lien, it is not necessary to initiate legal proceedings. The organizer can remove the items from the stand and store them at the expense and risk of the exhibitor. The organizer is entitled to sell these items by hand and to offset the proceeds against the outstanding claims.

26. Violation of the Trade Fair Conditions, Violation of the Law

The exhibition terms and conditions and the relevant legal provisions, including in particular tax regulations, such as regulations regarding cash registers, fire protection and event regulations, the house rules and technical guidelines of the event location and other conditions listed on the exhibition website must be strictly observed by the exhibitor. The orders of the organizer and his agents must be obeyed by the exhibitor, his staff and agents. This also applies in particular to the parking and traffic areas belonging to the exhibition grounds. Failure to comply with these rules and regulations or other contractual agreements entitle the organizer to close the assigned exhibition stand without further warning at the exhibitor's expense or to vacate it without initiating legal proceedings.

27. Protection (declaration of consent in accordance with the Data Protection and Telecommunications Act)

The processing of personal data by the organizer is carried out in accordance with the applicable data protection regulations. For details on the processing of your data, in particular on the specific processing purposes and legal bases, please refer to the Reed Exhibitions Data Protection Declaration, which is also available on the trade fair website. If the exhibitor provides the organizer with personal data from third parties (in particular data from representatives, contact persons, clerks or other employees of his company) when registering for the trade fair or in the course of contract processing, he is obliged to inform the persons concerned immediately and to make them aware of the organizer's data protection declaration. The exhibitor is liable for any disadvantages that the organizer incurs as a result of a breach of this obligation.

Consent to data processing and, in accordance with Section 174 of TKG, to receiving e-mail newsletters and telephone contact, you give your express consent to be included in the trade fair network and consent to the processing of your personal data as described in the Reed Exhibitions Data Protection Declaration for the purpose of operating the trade fair network and providing the services offered via this platform. You give your express consent to RX Salzburg GmbH, RX Wien GmbH, RX CEE GmbH, Standout GmbH, RX Deutschland GmbH or RX Germany GmbH sending you e-mails with information from time to time, advertising and surveys on their own offers, events and services as well as with information on products or services of other companies with reference to trade fair or similar events ("e-mail newsletter") or contacting you by phone for information, advertising and surveys about your own events and services. This consent can be withdrawn at any time by sending an e-mail to dataprotection@rxglobal.com.

28. Written Form

There are no verbal side agreements. Unless otherwise regulated, changes, additions and additions to these trade fair terms and conditions as well as other parts of the contract must be made in writing. The exhibitor cannot derive any rights of any kind from previous events or contracts.

29. General Provisions, Place of Jurisdiction

Only Austrian law applies except for the conflict of law rules. The place of jurisdiction is the competent court at the location of the organizer.

Should one of the provisions of this contract be or become void due to a violation of mandatory law, this has no influence on the effectiveness of the remaining contractual provisions. The parties will replace the ineffective provision with a provision that most closely corresponds to the purpose of the original provision.

The offer of the organizer and any additional agreements between the parties, the house rules and the technical guidelines of the venue, the exhibitor conditions, the safety regulations, set-up and dismantling conditions as well as other conditions mentioned on the trade fair website and any additional order forms (e.g., press service, exhibitor passes, advertising material, seminars and lectures) are integral parts of the contract.



IHR ANSPRECHPARTNER

HANNES IGLER
Sales Manger
T: +43 662 4477-2203
E: gast@rxglobal.com

Built by



RX Salzburg GmbH
Am Messezentrum 6
A-5020 Salzburg
T: +43 662 44 77-0
F: +43 662 44 77-2284
gast@rxglobal.com
www.gastmesse.at

ALLE WICHTIGEN INFOS UNTER:
GASTMESSE.AT

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form in Ausführung des Art. 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Das Mitführen von Tieren in die Messeanlage ist nicht gestattet! Ausgenommen Assistenzhunde (§ 39a BBG).